



Amtsblatt der Stadt Köln

53. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 17. August 2022

Nummer 31

Inhalt

- 167 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift
in der Gemarkung Müngersdorf

Seite 252

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 168 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung
eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: „Ostmerheimer Straße-Schule“ in Köln-Merheim

Seite 253

- 169 Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
227. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz

Seite 255

- 170 Öffentliche Auslegung der Unterlagen für das Genehmigungs-
verfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Neubau
eines Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP UKK 1)
auf dem Dach des Centrums für Familiengesundheit (CEFAM I)
auf dem Gelände der Uniklinik Köln

Seite 259

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- 171 Einladung 18. Sitzung des Rates – Einbringung des Haushalts-
planentwurfs am Mittwoch, dem 17. August 2022 – 14:00 Uhr
Ratssaal

Seite 262

- 172 Allgemeinverfügung vom 4. August 2022 zum befristeten
Verzicht der Ausübung eines Vorkaufsrechts nach Nordrhein-
westfälischem Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662)

Seite 263

- 173 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 2 Rodenkirchen,
Wahlperiode 2020/2025

Seite 263

- 174 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für das
Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts

Seite 263

167 Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Müngersdorf

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Müngersdorf, Flur 77, Flurstück 1331. Weil die Miteigentümer*innen eines angrenzenden Flurstücks nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 50933 Köln am Lövenicher Weg 2a gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung Gemarkung Müngersdorf, Flur 77, Flurstück 1332. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an. Die Eigentümer*innen dieses Grundstücks konnten zum Teil nicht ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24. Juni 2022 zur Geschäftsbuchnummer 2022-3022 in der Zeit

vom 24.08.2022 bis 26.09.2022

beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln während der nachstehenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

Während des Offenlegungszeitraums ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme in Raum 08E04a des Stadthauses West bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümer*innen und Inhaber*innen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, wird darum gebeten eine Terminabsprache zu vereinbaren. Diese kann telefonisch unter den Rufnummern 0221/221-23993 oder 0221/221-23058 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bear-

beitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.stadt-koeln.de (unter Politik&Verwaltung – Bekanntmachungen) einzusehen.

Köln, 11.08.2022

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

gez. Klöckner

**168 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung
eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
Arbeitstitel: „Ostmerheimer Straße-Schule“ in Köln-Merheim**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 7. April 2022 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für das Gebiet Ostmerheimer Straße 210, gelegen zwischen dem Nierenzentrum und dem Strahlentherapie-Haus der Kliniken Merheim, Gemarkung Merheim, Flur 15, Flurstücke 2090 und 244-11 – Arbeitstitel: Ostmerheimer Straße – Schule in Köln-Merheim – aufzustellen mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer dreizügigen Grundschule mit Sporthalle, einer viergruppigen Kindertageseinrichtung und gegebenenfalls einer Jugendeinrichtung zu schaffen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus) Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom
25. August 2022 bis einschließlich 9. September 2022 zur Planung äußern.

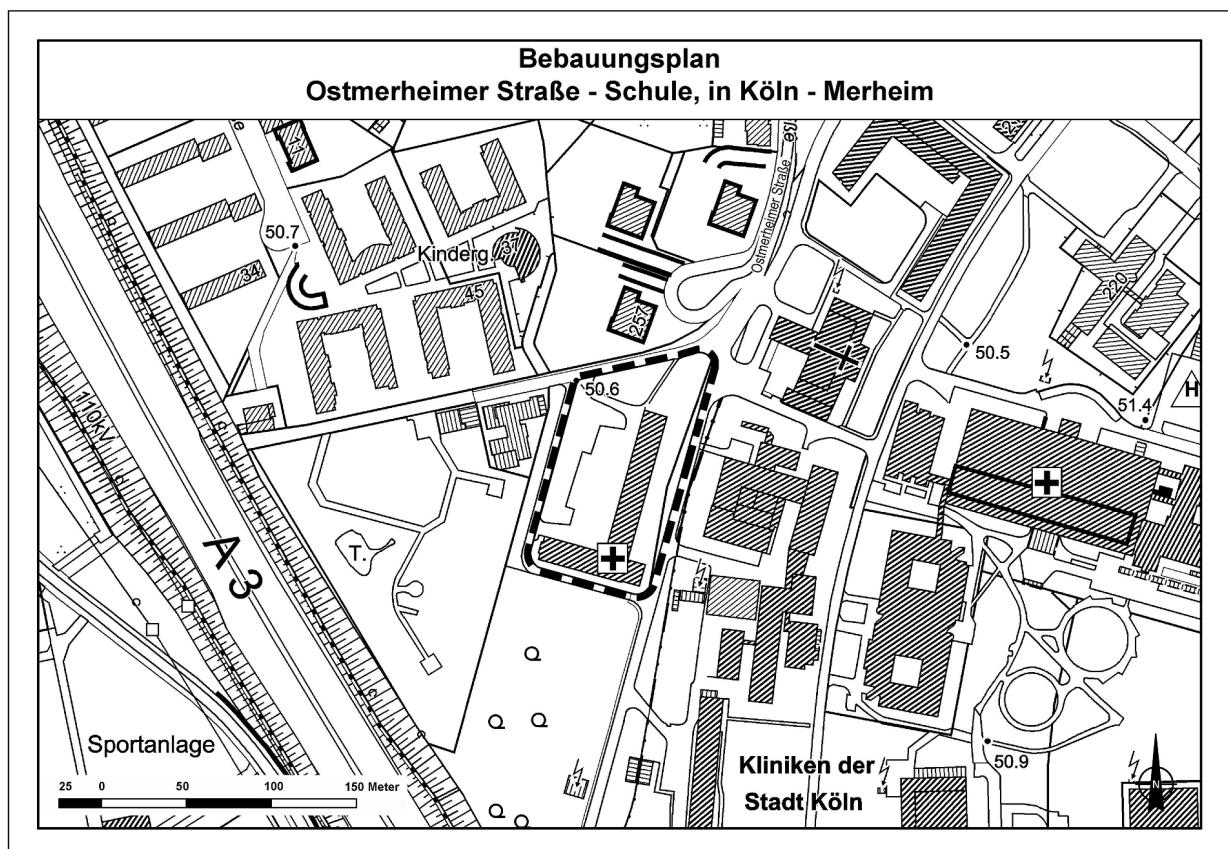
Das städtebauliche Planungskonzept wird im genannten Zeitraum im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden:
<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-35568 und der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Köln, den 17. Juni 2022

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker





**169 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
227. Änderung des Flächennutzungsplans
Arbeitstitel: „Deutzer Hafen“ in Köln-Deutz**

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 227. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk Innenstadt in Köln-Deutz.

Das Plangebiet der 227. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 40 ha und erstreckt sich von der Siegburger Straße im Osten bis zur Alfred-Schütte-Allee im Westen und wird nördlich durch die Alfred-Schütte-Allee (Drehbrücke) und südlich durch den Bahndamm Am Schnellert begrenzt. Das Plangebiet umfasst auch das Hafenbecken.

Arbeitstitel: "Deutzer Hafen" in Köln-Deutz

Ziel der Änderung ist die beabsichtigte Entwicklung des Gebiets zu einem neuen und innerstädtischen Wohn- und Wirtschaftsstandort mit rund 3.000 Wohnungen und Büroflächen für 6.000 Arbeitsplätze. Geplant ist ein dichtes, gemischtes Stadtquartier am Rhein, das neue Akzente setzt und mit den angrenzenden Stadtteilen Deutz und Poll vernetzt wird.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist auf der Basis des Integrierten Planes die Darstellung einer gemischten Baufläche nach § 1 Abs. 1 BauNVO, Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Schule und Grünfläche sowie einer Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO beabsichtigt, so dass die bisherige Darstellung als Gewerbegebiet im Bereich der Mühlen und dem Annexbereich, der zwischen der Siegburger Straße und dem Poller Kirchweg liegt, und als Industriegebiet im übrigen Teil des Hafens sowie eines Streifens Sondergebiet Hafen für die Hafenbahn entlang der westlichen Hafenkante abgelöst wird.

Die 227. Änderung des Flächennutzungsplanes „Deutzer Hafen“ umfasst den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 68439/03, Arbeitstitel: Deutzer Hafen – Teilplan Infrastruktur in Köln-Deutz, in Köln-Deutz.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Orientierende Messung der Erschütterungsimmissionen im Rahmen des Bebauungsplanes „Deutzer Hafen“ in Köln;
- Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen des Bebauungsplanes „Deutzer Hafen“ in Köln;
- Stadtklimatische Untersuchung Deutzer Hafen;
- Umwelttechnische Untersuchung und Bewertung des Projektes „Standortentwicklung Deutzer Hafen“;
- Magnetische Felder in der Nähe von elektrifizierten Bahnstrecken und einer Bahnstrom-Hochspannungsfreileitung – Dokumentation der Ergebnisse von Feldstärkenmessungen;
- Magnetische Felder in der Nähe von im innerstädtischen Bereich betriebenen Umspannwerken – Dokumentation der Ergebnisse von Feldstärkemessungen;
- Bewertung der lufthygienischen Auswirkungen einer Neuentwicklung des Deutzer Hafens in Köln/Deutz;
- Bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich Köln (KLB 19.08);
- Bebauungsplan „Deutzer Hafen in Köln-Deutz“ der Stadt Köln – Artenschutzrechtliche Prüfung;
- Biotoptkartierung;
- Baumbestand Integrierter Plan Deutzer Hafen Köln. Baumerfassung und -bewertung
- Grünordnungsplan;
- Mobilitätskonzept und Verkehrsgutachten Deutzer Hafen;
- Retentionsraumkonto Deutzer Hafen Köln;
- Hochwasserschutz Deutzer Hafen;
- Erschließung Deutzer Hafen Köln, Entwässerungsplanung;
- Ein Umweltbericht, der sich mit folgenden Themen befasst:
Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden; Wasser, hier Oberflächenwasser und Grundwasser, Luft, hier Luftschatzstoffe – Emissionen/Immissionen, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, Biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung – hier Lärm, Altlasten, Erschütterungen –,

sonstige Gesundheitsbelange/Risiken (z.B. Hochwasser), Kultur- und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen, Abfälle und Abwässer, Erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Darstellungen von sonstigen Fachplänen insbesondere des Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrechtes, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen durch die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen, Anfälligkeit für die Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen, Eingriffsregelung, Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete, eingesetzte Stoffe und Techniken, In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 227. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom

25. August 2022 bis 26. September 2022 einschließlich

beim Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz), Außenstelle, Ladenlokal 5, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

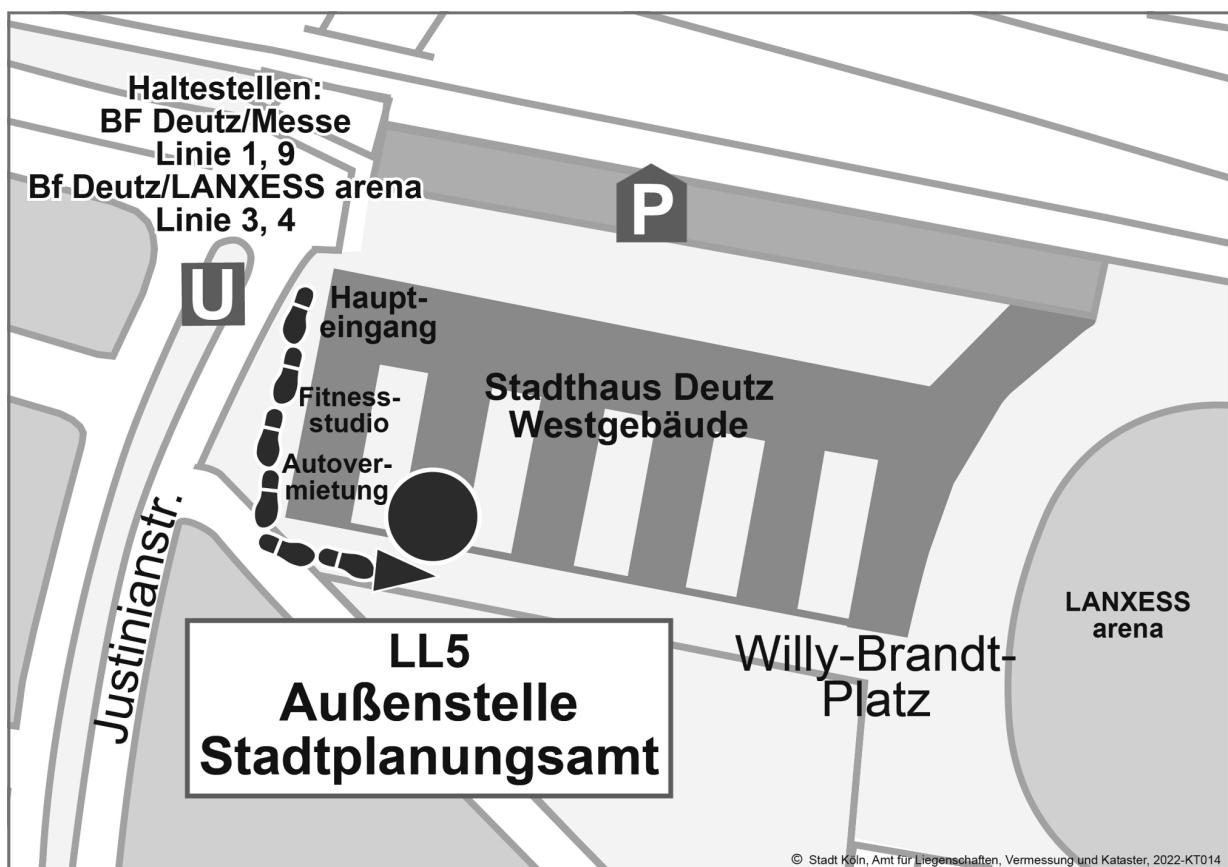
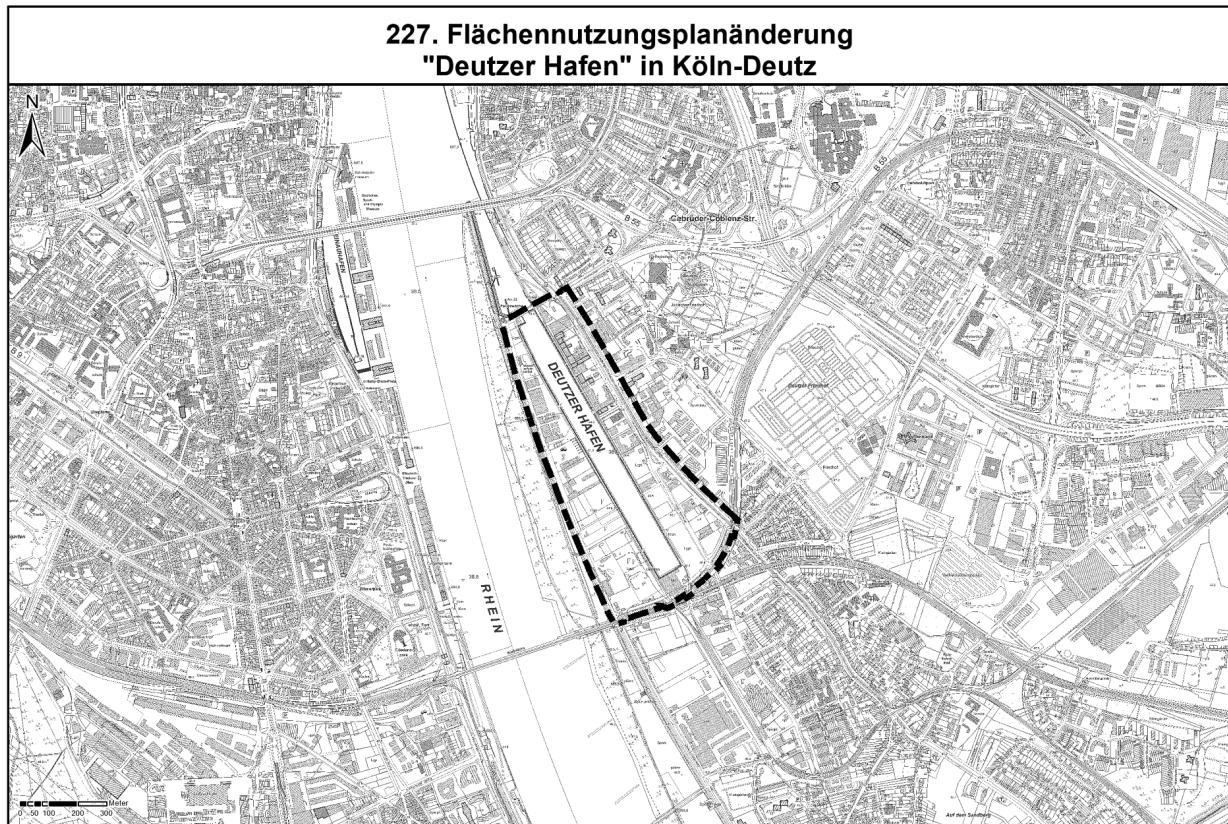
Für die Einsichtnahme in die öffentlich auszulegenden Unterlagen ist die vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0221/221-26134 oder der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de erforderlich. Zusätzlich werden die öffentlich auszulegenden Unterlagen unter folgendem Link in das Internet eingestellt:
<http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 4. August 2022

Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung
gez. Andrea Blome, Stadtdirektorin



170 Öffentliche Auslegung der Unterlagen für das Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Neubau eines Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP UKK 1) auf dem Dach des Centrums für Familiengesundheit (CEFAM I) auf dem Gelände der Uniklinik Köln

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Düsseldorf,
– Luftverkehrsdezernat –
Az. 26.07.23.01-2-HSLP UKK 1

Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zum Neubau eines Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP UKK 1) auf dem Dach des Centrums für Familiengesundheit (CEFAM I) auf dem Gelände der Uniklinik Köln

Das Universitätsklinikum Köln (kurz: UKK) beantragt die Durchführung eines luftrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. mit §§ 49 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zum Bau und Betrieb des vorstehend genannten Hubschraubersonderlandeplatzes (HSLP).

Das UKK war bereits im Besitz eines HSLP mit der Bezeichnung UKK1 auf dem Dach des Gebäude 8a auf dem Gelände der Uniklinik Köln, Kerpener Str. 62, 50937 Köln.

Geplante umfangreiche Neubauten und dadurch erforderliche Kranaufstellungen führten aufgrund der dann fehlenden Hindernisfreiheit dazu, dass dieser HSLP nicht weiterbetrieben werden kann. Aus diesem Grund plant die UKK den Neubau des HSLP UKK 1 auf dem Dach des noch zu errichtenden CEFAM I.

Die Uniklinik begründet die Notwendigkeit des HSLP-Neubaus damit, dass sie als Krankenhaus der Maximalversorgung einerseits in die überregionale Traumaversorgung eingebunden sei. Darüber hinaus sei die Uniklinik in überregionale Katastrophenenschutzkonzepte eingebunden und werde im Katastrophenfall durch die größeren Rettungshubschrauber des Katastropheneschutzes und der Bundespolizei angeflogen.

Für die Anlage und den Betrieb des HSLP ist ein luftrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG i. V. m. §§ 49 ff. LuftVZO erforderlich.

Für dieses Verfahren ist zur Wahrung der Belange von möglicherweise betroffenen Anwohner*innen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, die hiermit in Anlehnung an die Vorschriften über Planfeststellungsverfahren nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) durchgeführt wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Nachgang zum Genehmigungsverfahren die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches möglich ist.

Die Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet, dass die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk, das festgelegte Höhen überschreitet, gem. §§ 12 Abs. 2, 17 LuftVG der Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) bedarf. Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Kräne, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist gem. § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Das gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

Der beschränkte Bauschutzbereich wäre voraussichtlich mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt gemäß § 17 LuftVG mit Bauhöhenfestlegungen gemäß § 13 LuftVG zu bestimmen. Die Bauhöhenfestlegungen im Sinne von § 13 LuftVG ergeben sich aus dem ausgelegten Plan (Antragsunterlage Nr. 7).

Die Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereichs würde in Form einer Allgemeinverfügung, die öffentlich bekanntgegeben wird, erfolgen.

Die Antragsunterlagen (Antrag, Karten und Gutachten) liegen in der Zeit vom **22.08.2022 bis 21.09.2022 (einschließlich)**

während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Köln, Bauverwaltungamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C46

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Eine Terminvereinbarung ist unter der Telefonnummer 0221-221-22733 möglich.

Besucher*innen sind angehalten, während der Einsichtnahme vor Ort in den Dienstgebäuden der Stadt Köln die jeweils geltenden Regelungen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Das bedeutet u.a., dass Sie derzeit eine medizinische Maske tragen müssen. Die jeweils aktuell geltenden Regelungen finden Sie unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/gesundheit/infektionsschutz/corona-virus/eingeschraenkte-erreichbarkeit-der-stadtverwaltung>.

Die Antragsunterlagen können ergänzend auch online über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden; maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a VwVfG NRW).

1. Jede*r kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **06.10.2022 (einschließlich)**, bei der Bezirksregierung Düssel-

dorf als Genehmigungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude – Außenstelle: Dezernat 26, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf – zum Aktenzeichen 26.07.23.01-2- HSLP UKK 1) oder bei der Stadt Köln, Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Anregungen oder Bedenken schriftlich* oder zur Niederschrift vortragen. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Vor- und Nachnamen sowie mit Anschrift in lesbbarer Form versehen und unterschrieben sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind Anregungen oder Bedenken ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW); gleiches gilt für Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein*e Unterzeichner*in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter*in der übrigen Unterzeichner*innen zu bezeichnen. Andernfalls kann dieses Vorbringen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Fristgerechte Anregungen und Bedenken werden, sofern es erforderlich wird, in einem Termin erörtert, der dann rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben wird.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Über die Anregungen und Bedenken wird nach Abschluss des Verfahrens durch die Luftverkehrsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Genehmigungsbescheid) an Betroffene und Einwender*innen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Die zu treffende Entscheidung wird darüber hinaus bei der Stadt Köln für 2 Wochen zu jedermanns Einsicht nach entsprechender vorheriger Bekanntmachung ausgelegt.

***Hinweis zum Erfordernis der Schriftform:**

Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de).

Information hierzu finden Sie unter:

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>

sowie

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>

Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Düsseldorf, 09.08.2022
Bezirksregierung Düsseldorf
– Luftfahrtbehörde –
Im Auftrag
gez. Sarah Au

Köln, den 10.08.2022
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Claudia Mohr
Amtsleiterin

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bekanntmachungen/> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

171 Einladung 18. Sitzung des Rates – Einbringung des Haushaltplanentwurfs am Mittwoch, dem 17. August 2022 – 14:00 Uhr Ratssaal

Öffentliche Bekanntmachung vom 08.08.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.08.08_0158-01_einladung_ratssitzung_17.08.2022.pdf

**172 Allgemeinverfügung vom 4. August 2022 zum befristeten
Verzicht der Ausübung eines Vorkaufsrechts nach Nordrhein-
westfälischem Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW, GV. NRW. 2022 S. 662)**

Öffentliche Bekanntmachung vom 05.08.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.08.05_0157-01_av_verzicht_vorkaufsrecht_dschg_nrw.pdf

**173 Bekanntmachung
Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung 2 Rodenkirchen,
Wahlperiode 2020/2025**

Öffentliche Bekanntmachung vom 10.08.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.08.10_0159-01_mandatswechsel_bv2_rodenkirchen.pdf

**174 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und Lagebericht für
das Wirtschaftsjahr 2021 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

Öffentliche Bekanntmachung vom 11.08.2022

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2022/2022.08.11_0161-01_ja2021_steb.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter: <https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>
Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter:
<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und
[http://www.stadt-koeln.de/bezirke/](https://www.stadt-koeln.de/bezirke/)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.stadt-koeln.de/oefentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeberin: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21/2 21-2 64 83, Fax 02 21/2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-0,

E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen. Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet. Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.